



SITZUNGSVORLAGE
B 2021/400/4778

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Schule, Bildung, Sport 400/401/4032	02.02.2021	

Siemer, Frank

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Rat	Entscheidung	01.03.2021

Erlass der Elternbeiträge auf Grund des stark eingeschränkten Leistungsangebotes der Offenen Ganztagschule zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

- für den Januar 2021 auf die Erhebung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule zu verzichten, die Elternbeiträge nicht mehr einzuziehen und,
- falls die Schließung über den Januar 2021 hinaus andauern sollte, für den jeweiligen Folgemonat, in dem der Betrieb und das Leistungsangebot der OGS auf Grund von Entscheidungen des Landes NRW weiterhin deutlich eingeschränkt und in Folge dessen die Elternbeitragsverpflichtung aufgehoben wird, zeitanteilig oder gänzlich entsprechend zu verfahren. Vorausgesetzt, das Land NRW übernimmt wie im Januar 2021 die Hälfte des für den jeweiligen Monat erlassenen Elternbeitrages.

Diese Ausnahmeregelung entgegen § 4 Abs. 10 der Elternbeitragssatzung ist aufgrund der besonderen Situation zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 erforderlich.

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 11.12.2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen einen dringenden Appell an alle Eltern gerichtet, in dem es heißt: "Bringen Sie Ihre Kinder in dieser Zeit nur dann in die Betreuung, wenn es unbedingt nötig ist."

Dieser Appell wurde mit dem bundesweiten verlängerten Lockdown bis zum 14.02.2021 aufrechterhalten.

Grundsätzlich sieht die Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge im Rahmen der Offenen Ganztagschule nach § 4 Abs. 10 nicht vor, dass die Beitragspflicht durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheit des Kindes berührt wird.

Diese Regelung bezieht sich auf die möglichen – und üblichen – Schließzeiten der Offenen Ganztagschule sowie auf die Abwesenheit der Kinder auf Grund von Urlaub und Erkrankung.

Die aktuelle „Nicht-Betreuung“ in der Offenen Ganztagschule stellt jedoch eine von der Regel unabweisliche Ausnahme von den üblichen Betreuungszeiten dar, die im gesamtgesellschaftlichen Kontext als besondere Belastung für die Eltern zu werten ist.

Bei Aufstellung der Beitragssatzung für den OGS-Besuch hatten weder Verwaltung noch Rat als Satzungsgeber die Möglichkeit bedacht, dass es jemals aufgrund infektionsschutzrechtlicher behördlicher Anordnungen zu langanhaltenden und flächendeckenden Einrichtungsschließungen oder deutlichen Einschränkungen der Betreuungszeiten kommen könnte. In der Folge fehlen in den Satzungen Regelungen, wie längerfristige behördliche Einrichtungsschließungen außerhalb der üblichen Schließungszeiten sich auf den Elternbeitrag auswirken.

Kindergarten-, Tagespflege- und OGS-Beiträge sind rechtlich Benutzungsgebühren im Sinne des Kommunalabgabengesetzes, die ein nicht kostendeckendes Entgelt als „teilweise Gegenleistung“ für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote darstellen. Leistung und Gegenleistung stehen also in einem gewissen rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis. Dieses würde durch eine langfristige Schließung oder auch langfristige deutliche Leistungseinschränkungen „überstrapaziert“.

Ein Fortbestehen der Leistungspflicht ohne die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gebuchten Leistungen würde eine persönliche Härte bei der Vielzahl der Erziehungsberechtigten darstellen, weil diese nun durch den Ausfall oder deutliche Einschränkungen der staatlichen Angebote die notwendige Kinderbetreuung durch Selbsthilfe und eigene Betreuung sicherstellen müssen und in der Folge zum Teil sogar auch Einschränkungen in ihrer Berufsausübung hinzunehmen haben.

Ein Beharren der Stadt auf eine Pflicht zur unveränderten Fortentrichtung des Beitrags trotz behördlich angeordneter langfristiger Einrichtungsschließung oder Leistungseinschränkungen ohne Alternativangebote könnte zwar auf den Wortlaut der bisherigen Satzung gestützt werden, würde aber für die Schuldner eine unbeabsichtigte und unzumutbare Härte im Sinne des § 27 Abs. 3 KommHVO darstellen.

Ein Erlass ist daher im vorgesehenen Umfang gerechtfertigt. Insbesondere wenn man bedenkt, dass eine anderslautende Beitragsausnahmeregelung für behördlich angeordnete Einrichtungsschließungen über die üblichen Schließungszeiten hinaus oder auch deutliche Leistungseinschränkungen

kungen aller Wahrscheinlichkeit nach getroffen worden wäre, wenn der Satzungsgeber das Risiko von Infektionsschutzmaßnahmen in dem nun eingetretenen Umfang jemals vorausgesehen hätte.

Das Landeskabinett hat nunmehr beschlossen, dass für den Monat Januar 2021 die anfallenden Elternbeiträge für Angebote im Rahmen des Grundlagenerlasses BASS 12-63 Nr. 2 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ erstattet werden. Die andere Hälfte tragen gemäß einer Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden die Kommunen selbst.

Die Mindereinnahmen durch den Erlass der Elternbeiträge für die OGS für den Beitragsmonat Januar 2021 belaufen sich auf 31.218 Euro, davon werden 15.609 Euro erstattet.

Dementsprechend hat sich die Stadt Oelde entschieden, alle Eltern in dieser schwierigen und komplexen Lage finanziell zu entlasten. Vorgesehen ist, die Elternbeiträge für Januar 2021 nicht einzuziehen und,

- falls die grundsätzliche Schließung der OGS über den Januar 2021 hinaus andauern sollte, für den jeweiligen Folgemonat, in dem die Einrichtungen weiterhin nur eingeschränkt nutzbar sind, zeitanteilig oder gänzlich entsprechend zu verfahren. Vorausgesetzt, das Land NRW übernimmt wie im Januar 2021 die Hälfte des für den jeweiligen Monat erlassenen Elternbeitrages.